

Gesetzes über die Zwangsenteignung für Eisenbahnzwecke vom 15. März 1856 (Gesetzsammlung Bd. XX S. 221) vorgeschriebene Verfahren einzuschlagen. Der Kommissar hat das Ergebnis der Ermittlung den Betheiligten bekannt zu geben und gleichzeitig dem erwerbenden Theile die ihm durch die Enteignung zufallenden Grundstücke oder Rechte zu überweisen.

§ 5.

Gegen den Ausspruch des Kommissars über das Ergebnis der Abschätzung steht sowohl dem abtretenden als auch dem erwerbenden Theile die Berufung an das Landgericht zu.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Verlustes innerhalb zehn Tagen, von dem Tage der Eröffnung des Ausspruchs an gerechnet, bei dem Kommissar einzulegen. Durch die Einlegung derselben wird die Wirksamkeit der erfolgten Ueberweisung nicht beeinträchtigt.

Die Entscheidung des Landgerichts über die Berufung ist eine endgültige.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres landesfürstlichen Insigels.

Schloß Dierstein, den 24. März 1893.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

**Heinrich XXVII., Erbprinz.**

Dr. Volkert Engelhardt. v. Hinüber.